



1. Zur Rüge, die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung sei verfassungswidrig.
2. Zur Frage, ob die Nichtvorlage an den Europäischen Gerichtshof durch das Bundessozialgericht gegen die Garantie des gesetzlichen Richters verstößt.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Beschluss des BVerfG vom 30.08.2007 – 1 BvR 429/04 –  
Bestätigung des Urteils des BSG vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R - [VB 013/2004 vom 05.02.2004 = Internationales Recht 013/2004 = Europarecht 009/2004](#)

Der Nichtannahmebeschluss des BVerfG bestätigt das erste Monopol-Urteil des Bundessozialgerichts und weist eine Rüge als unzulässig (1.), eine zweite deshalb zurück, weil in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehe (2.).

Weitere Aspekte, insbesondere die Frage der Konformität des BG-Monopols mit dem Europarecht, prüft das BVerfG nicht. Bedeutsam ist gleichwohl im Hinblick auf das beim EuGH anhängige Verfahren Kattner gegen MMBG (C-350/07, vgl. [UVR 014/2007, S. 978-992](#)) zur Vereinbarkeit des Monopols mit dem EG-Recht, dass das BVerfG indirekt - aber aktuell - die Linie des BSG abgesichert hat.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit **Beschluss vom 30.08.2007 – 1 BvR 429/04 –** wie folgt entschieden:



**Bundesverfassungsgericht**



G r ü n d e :

Annahmegründe gemäß § 93a Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) liegen nicht vor.

1. Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Zwangsmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung sei verfassungswidrig, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Denn der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde insoweit entgegen § 23 Satz 2, § 92 BVerfGG nicht substantiiert begründet. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit öffentlich-rechtlicher Zwangszusammenschlüsse (vgl. BVerfGE 10, 89 <102>; 10, 354 <370 f.>; 12, 319 <323 f.> 44, 70 <89>; speziell zur gesetzlichen Unfallversicherung BVerfG, Beschluss vom 30. Juli 1985 - 1 BvR 282/85 -, SozR 2200 § 543 RVO Nr. 6). Allein der Verweis auf möglicherweise kostengünstigere Alternativen genügt angesichts der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit nicht (vgl. insbes. BVerfGE 10, 354 <370 f.>). Zudem lässt der Vortrag, die Unfallversicherungsträger seien mangels Konkurrenz "in ihrer Beitragsgestaltung frei", eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Beitragshöhe (§§ 152 - 163 SGB VII) vermissen.



2. Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Bundessozialgericht habe durch Nichtvorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 Abs. 3 EGV gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen, hat die Verfassungsbeschwerde in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das Bundessozialgericht hat eine Vorlagepflicht in vertretbarer Weise verneint.

a) Liegt zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch nicht vor oder hat eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet oder erscheint eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht nur als entfernte Möglichkeit, so wird Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dann verletzt, wenn das letztinstanzliche Hauptsachegericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten hat. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn mögliche Gegenauffassungen zu der entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung eindeutig vorzuziehen sind (vgl. BVerfGE 82, 159 <195 f.>; BVerfGK 4, 116 <117>). Im Falle der Unvollständigkeit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - auf den sich der Beschwerdeführer beruft - ist ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG bereits dann zu verneinen, wenn das Hauptsachegericht die gemeinschaftsrechtliche Rechtsfrage in zumindest vertretbarer Weise beantwortet hat (vgl. BVerfGK 4, 116 <118 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2006 - 1 BvR 2868/06 -, JURIS, Rn. 3).

b) Anhaltspunkte für eine Unvertretbarkeit der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts sind nicht ersichtlich. Die angegriffene Entscheidung ist in sich widerspruchsfrei und folgt anerkannten Methoden der Rechtsfindung. Ein wesentliches Indiz



gegen eine Unvertretbarkeit ist ferner, dass die angegriffene Entscheidung des Bundessozialgerichts in Rechtsprechung und Literatur weithin Zustimmung gefunden hat (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. August 2006 - L 15 U 30/06 -, UV-Recht Aktuell 2006, S. 312 ff.; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29. September 2005 - L 6 U 4639/03 -, JURIS, Rn. 21; Fuchs, in: Fuchs, Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., 2005, S. 395 ff.; Ricke, SGB 2005, S. 9; Ricke/Pabst, ZESAR 2004, S. 292; kritisch dagegen Giesen, ZESAR 2004, S. 151; Seewald, SGB 2004, S. 387 <391 ff.>).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.